

AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND
SOZIALRECHT
Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft, Jugend und Familie
Abteilung I/4

im Hause.

Wien, am 31.10.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMWFIJ-33.550/
0012-I/4/2011

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.1/0043-
PR/2/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe
RAAB
6652 DW

Novelle zum Berufsausbildungsgesetz 2011, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz 2011 (BAG) und beeindruckt sich zu diesem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft begrüßt die Zielsetzungen dieses Entwurfs, namentlich die Vermeidung von Dop Outs im Rahmen der betrieblichen Lehrausbildung und Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit weniger Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen. Den Erläuterungen zufolge kann nach den derzeit folgenden Schätzungen für das Jahr 2012 davon ausgegangen werden, dass von den zur besonderen Förderung und Beschäftigung Jugendlicher aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln rund 11,5 Mio € für neue Beihilfen und zum Aufbau entsprechender Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stehen werden. Der gesetzlich festgelegte Rahmen soll jedoch nicht verändert werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hält es jedoch für erforderlich, dass die Finanzierung der Basisförderung der Lehrbetriebsförderung weiterhin in vollem Ausmaß gegeben sein sollte.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-2140, E-Mail: praesidialkanzlei@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen:Zu § 23 Abs. 11:

Die Zielsetzung der Bestimmungen des vorgeschlagenen Abs. 11 soll nach dem ho. Verständnis einen weiteren Ausbau der bereits in § 23 Abs. 5 und 6 bzw. 10 BAG festgelegten Ausnahmebestimmungen für den Entfall einer Lehrabschlussprüfung – und zwar in Bezug auf den praktischen Prüfungsteil - verfolgen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sollte im Sinne einer entsprechenden praktischen Qualifizierung des Betreffenden nicht das Erlassen von Prüfungen oder Prüfungsteilen, sondern eine Anerkennung von Teilprüfungen, die etwa im Rahmen von Projekten zur Festigung und Vertiefung von Berufsabschlüssen erfolgreich abgelegt wurden, im Vordergrund stehen.

Zu § 31c:

Wie den vorgeschlagenen Bestimmungen des § 19c Abs. 1 zu entnehmen ist, können zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen Beihilfen auch an Lehrberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) gewährt werden. Diese nehmen auch seit dem Inkrafttreten der Maßnahmen „Lehre fördern“ (BGBl. I Nr. 82/2008) an entsprechenden Förderaktionen teil.

Die Bestimmungen des § 31c des Entwurfs sehen eine Richtlinienkompetenz des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für Beihilfen zum Zweck der Förderung von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und auch zur Anhebung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen vor. Der Förderausschuss gemäß § 31b sowie die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundesarbeitskammer werden mit einem Vorschlagsrecht für entsprechende Richtlinien ausgestattet. Angesichts der Tatsache, dass auch Lehrberechtigte gemäß den Bestimmungen des LFBAG an diesen Förderungsaktionen teilnehmen, erscheint es nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geboten auch der Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ein entsprechendes Anhörungsrecht zuzugestehen.

Diese Stellungnahme ergeht an folgende e-mail Adresse: post@i4.bmwfj.gv.at. Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

elektronisch gefertigt

Signaturwert	N6lFoReOD3G/91+vuhkeTvWjjrGB8viEbHemVfGyUDWiCUIeDHu7NU6Dji8Q6o8xUhdu5eUcE+Rkn2+koFkA2N2Cx3zpmxT3KthuLxw7N2nd/BHMXUI3ySxj1N0d1K8U0Sz5uYyxljUAPEjlPw1HjLvSXDMglT3TP6IeeCz5Lo=	
 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-31T11:01:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdpsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	